

# Breit aufstellen

## Fonds-Brief direkt

Aktuelle Informationen zu geschlossenen Fonds und anderen Kapitalanlagen

Ausgabe: 13. Februar 2013 · [www.roedl.de](http://www.roedl.de)

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

### Steuerrecht

- > Vereinbarung eines Wettbewerbsverbots im Unternehmenskaufvertrag kann ein nicht steuerbarer Umsatz sein

### Zivilrecht

- > Zur Haftung von Anlageberatern

### Gesetzgebung

- > Steueränderung

## Steuerrecht

- > Vereinbarung eines Wettbewerbsverbots im Unternehmenskaufvertrag kann ein nicht steuerbarer Umsatz sein

Von Uta Mühe, Rödl & Partner Hamburg

Mit Urteil vom 29. August 2012 äußerte sich der Bundesfinanzhof (Az. XI R 1/11) zu der Frage, wie das in einem Unternehmenskaufvertrag (betreffend einem ambulanten Pflegedienst) vereinbarte Wettbewerbsverbot umsatzsteuerlich zu würdigen ist.

Streitig war, ob ein im Unternehmenskaufvertrag vereinbartes Wettbewerbsverbot einen nicht steuerbaren Umsatz im Rahmen einer Geschäftsveräußerung im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) darstellt

oder als sonstige Leistung nach § 3 Abs. 9 i.V.m. § 3a Abs. 4 Nr. 9 UStG steuerbar ist.

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde: Im Jahr 1991 gründete die Klägerin einen ambulanten Pflegedienst in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR). Im Jahr 2002 veräußerte sie das gesamte Unternehmen an einen Konkurrenten. Im Unternehmenskaufvertrag wurde ein „Konkurrenzverbot“ vereinbart, in dem festgehalten wurde, dass sich die Verkäuferin verpflichtet in einem bestimmten Umkreis kein Unternehmen im Bereich der Kranken- und Altenpflege zu betreiben und „insbesondere nach der Übertragung des Unternehmens weder mittelbar noch unmittelbar, persönlich oder über Dritte, die vom Käufer übernommen und von diesem neu gewonnenen Patienten abzuwerben oder einem anderen Unternehmen zu empfehlen“. Zum Ausgleich für das vereinbarte Konkurrenzverbot war der Käufer verpflichtet, an die Verkäuferin einen vereinbarten Betrag zu bezahlen. Das Entgelt hierfür war jedoch im Kaufpreis des Unternehmens enthalten.

Das Finanzamt (Beklagte und Revisionskläger) vertritt die Auffassung, dass das im Kaufpreis vereinbarte Entgelt für das Wettbewerbsverbot umsatzsteuerrechtlich eine sonstige Leistung darstelle und nicht unter den Begriff der Geschäftsveräußerung im Ganzen falle.

Das Finanzgericht gab der Klage statt und entschied, dass das im Unternehmenskaufvertrag vereinbarte Konkurrenzverbot im Rahmen der Geschäftsveräußerung im Ganzen gemäß § 1 Abs. 1a UStG nicht steuerbar sei. Das Urteil basiert auf den vom BFH entwickelten Rechtsprechungsgrundsätzen zur ertragsteuerlichen Beurteilung eines Wettbewerbsverbots, nach denen zu prüfen ist, ob die Einräumung eines Konkurrenzverbots im Rahmen einer Geschäftsveräußerung im Ganzen erfolgt oder ob es sich um eine eigenständige sonstige Leistung handele. Umsatzsteuerrechtlich ist entscheidend, ob dem Konkurrenzverbot eine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung zukomme. Dies sei hier zu verneinen, da das Konkurrenzver-

bot dem Übernehmer des ambulanten Pflegedienstes die Fortführung des Betriebs ermögli­che.

Der BFH bestätigte in seinem Urteil die Entscheidung der Vorinstanz. Das vereinbarte Konkurrenzverbot ist ein nicht steuerbarer Umsatz im Rahmen einer Geschäftsveräußerung im Sinne von § 1 Abs. 1a UStG. Diese Rechtsnorm besagt, dass die Umsätze im Rahmen einer Geschäftsveräußerung an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Eine Geschäftsveräußerung liegt vor, wenn ein Unternehmen oder ein in der Gliederung des Unternehmens gesondert geführter Betrieb im Ganzen entgeltlich oder unentgeltlich übereignet oder in eine Gesellschaft eingebracht wird. Der erwerbende Unternehmer tritt an die Stelle des Veräußerers.

Die Übernahme des Pflegedienstes stellt unstreitig eine solche Geschäftsveräußerung dar. Um eine Übertragung eines Geschäftsbetriebes oder eines selbständigen Unternehmensteils festzustellen, muss die Gesamtheit der übertragenden Bestandteile gegeben sein, damit eine Fortführung der wirtschaftlichen Tätigkeit ermöglicht wird. Dies ist vorliegend der Fall.

Die Fortführung des Namens nach dem Erwerb des Unternehmens ist für die Beurteilung indessen unerheblich. Entscheidend ist, dass der Erwerber die Tätigkeit der Veräußerin nunmehr im Rahmen ihrer bisherigen Geschäftstätigkeit fortführt.

Zu den Umsätzen im Rahmen einer Geschäftsveräußerung zählen alle in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungsvorgang bewirkten Einzelleistungen. Das vereinbarte Wettbewerbsverbot dient dazu, dem Erwerber die Fortführung des übertragenen Pflegedienstes zu ermöglichen. Es steht daher in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Veräußerung.

Dabei ist die Art des übertragenen Unternehmens nach Auffassung des BFH ausschlaggebend. Im vorliegenden Fall kommt den immateriellen Wirtschaftsgütern eine wesentliche Bedeutung zu. Für die Fortführung des Unternehmens ist der bisherige Name und das Vorhandensein von Patienten (Kundenstamm) wichtig. Von Bedeutung ist auch die Vereinbarung eines Konkurrenzverbots für die Fortführung des Betriebs, wobei das Wettbewerbsverbot und der Kundenstamm in der Regel eng in Verbindung stehen. Das Konkurrenzverbot sichert unter Beachtung der Art des Betriebs die Beendigung in einer für die Fortführung des Betriebs durch den Erwerber gebotenen Weise ab. Es stellt somit einen integralen Teil der

Geschäftsveräußerung dar. Der gesonderte Ausweis eines Betrages für das Konkurrenzverbot ist nachrangig. Mit diesem Urteil bestätigt der BFH die ständige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH), der die Übertragung von Unternehmen und Unternehmensteilen grundsätzlich erleichtern und vereinfachen möchte.

#### Kontakt für weitere Informationen

Uta Mühle  
Steuerassistentin  
Tel.: + 49 (40) 22 92 97 – 517  
E-Mail: [uta.muehe@roedl.com](mailto:uta.muehe@roedl.com)

## Zivilrecht

### > Zur Haftung von Anlageberatern

Von Meike Achtmann, Rödl & Partner Hamburg

Durch Beschluss vom 3. Januar 2013 (Az. I-34 W 173/12) hat das OLG Hamm im Rahmen eines Prozesskostenhilfverfahrens entschieden, dass ein Anleger einen Beratungsfehler seines Anlageberaters nicht grob fahrlässig erkennt, wenn er im Zeichnungsschein und im Verkaufsprospekt enthaltene Risikohinweise nicht zum Anlass nimmt, die Empfehlung des Anlageberaters auf Richtigkeit hin zu überprüfen.

Die Klägerin beteiligte sich 2004 nach Beratung durch einen Finanzdienstleister an einem geschlossenen Fonds in Form eines Blind Pools und erlitt einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals. 2012 beabsichtigte sie, klageweise Schadensersatz gegen den Finanzdienstleister geltend zu machen – dafür hat sie Prozesskostenhilfe beantragt. Das Gericht hatte zur Bewilligung des Antrags eine summarische Vorabprüfung im Hinblick auf die Erfolgsaussichten der Klage vorzunehmen und hat diese bejaht.

Zunächst sei nicht von einer Verjährung des geltend gemachten Anspruchs auszugehen. Nach den allgemeinen Verjährungsregeln gemäß §§ 195, 199 BGB verjährt der Anspruch regelmäßig nach drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Eine solche grob fahrlässige Un-

kenntnis hat das OLG Hamm nicht in dem Umstand gesehen, dass die Klägerin sich durch die Risikohinweise im Zeichnungsschein nicht veranlasst gesehen hat, die Empfehlung des Beraters zu hinterfragen. Vielmehr seien in dem konkreten Fall die Hinweise inhaltlich nicht aussagekräftig – so das Gericht – und könnten insbesondere einem unerfahrenen Anleger die Anlagerisiken nicht verständlich machen.

Zudem dürfe ein Anleger auf das gesprochene Wort seines Beraters vertrauen, da er gerade dessen besondere Erfahrung und Kenntnis für seine Anlageentscheidung in Anspruch nehmen möchte. Es sei gerechtfertigt, dass den Ratschlägen und Auskünften eines Beraters besonderes Gewicht beigemessen werde. Ein Anleger handele somit nicht grob fahrlässig, wenn er das Studium der Risikohinweise in Zeichnungsschein und Verkaufsprospekt im Vertrauen auf die Richtigkeit der Erklärungen des Beraters unterlässt, auch wenn er auf diesem Wege hätte erkennen können, dass eine als „sicher“ vermittelte Anlage doch weitergehende Risiken enthält, als im Beratungsgespräch offen gelegt wurden.

Auch im Übrigen hält das Gericht die Klage für hinreichend erfolgsversprechend. Das Vorbringen der Klägerin lasse erkennen, dass die erforderliche Aufklärung und Information nicht ordnungsgemäß gewesen sei und zudem weder Anlageziel und Anlagehorizont noch die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Klägerin berücksichtigt habe.

Einen ähnlich gelagerten Fall hatte der BGH mit Urteil vom 22. September 2011 (Az. III ZR 186/10) entschieden. Auch der BGH kam dabei zu der Auffassung, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, wenn ein Anleger den ihm überlassenen Verkaufsprospekt nicht vollständig durchliest. Auch dann nicht, wenn er durch die Lektüre die Auskunfts- und Beratungsfehler seines Vermittlers hätte erkennen können. Der Verkaufsprospekt sei typischerweise allgemein gehalten und zu umfangreich und die fehlende Überprüfung drücke zudem das besondere Vertrauensverhältnis zum persönlichen Berater aus, so der BGH. Zudem sei der Verkaufsprospekt kein Kontrolldokument für Angaben im Beratungsgespräch.

## Kontakt für weitere Informationen



**Meike Achtmann**

Rechtsanwältin

Tel.: + 49 (40) 22 92 97 – 533

E-Mail: [meike.achtmann@roedl.de](mailto:meike.achtmann@roedl.de)

## Gesetzgebung

### > Steueränderung

**Von Frank Dißmann, Rödl & Partner Nürnberg**

Der Bundesrat hat am 1. Februar 2013 seine Zustimmung zum „Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts“ gegeben. Es handelt sich hierbei lediglich um punktuelle Änderungen, insbesondere bei den Reisekosten, der Organschaft sowie der Verlustrechnung. Die Reisekostenreform wird ab dem 1. Januar 2014 in Kraft treten. Dabei dürfte von Interesse sein, dass es ab 2014 lediglich zwei statt drei Verpflegungspauschalen für inländische Dienstreisen geben wird: Bei einer ganztägigen Dienstreise (Abwesenheit von 24 Stunden) beträgt die Verpflegungspauschale zukünftig Euro 24 während am An- und Abreisetag bei mehrtägigen Abwesenheiten mit Übernachtung pauschal Euro 12 berücksichtigt wird. Die auswärtigen Übernachtungskosten sind weiterhin in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten abzugsfähig.

Des Weiteren sind punktuelle Änderungen auch bei der ertragsteuerlichen Organschaft verabschiedet worden, insbesondere hinsichtlich der Erleichterungen bei dessen

Voraussetzungen. Nunmehr soll es bei der Vereinbarung des notwendigen Ergebnisabführungsvertrages genügen, dass eine Verlustübernahmeverpflichtung durch einen Verweis auf § 302 Aktiengesetz erfolgt. Somit ist eine komplette Wiedergabe des Gesetzestextes im Vertragswerk nicht länger erforderlich. Eine Erleichterung bringen auch die neu eingeführten Sätze in § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KStG. Danach sollen künftig fehlerhafte Bilanzansätze im Rahmen der ertragsteuerlichen Organschaft nachträglich korrigiert werden können, ohne dass der Gewinnabführungsvertrag als nicht durchgeführt gilt. Hierbei müssen jedoch bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. Darüberhinaus wird der Verlustrücktrag von derzeit Euro 511.500 gemäß § 10d Abs. 1 EStG zukünftig auf Euro 1 Mio bzw. Euro 2 Mio. bei Zusammenveranlagung erhöht. Dies gilt erstmals für Verluste, die im Veranlagungszeitraum 2013 entstehen und nach 2012 zurückgetragen werden sollen. Schließlich wurde auch eine Erhöhung des Grundfreibetrages von aktuell Euro 8.004 auf Euro 8.130 (ab 2013) und auf Euro 8.354 (ab 2014) verabschiedet.

Allerdings hat der Bundesrat der Entschärfung der kalten Progression ebenso wenig zugestimmt, wie dem Jahressteuergesetz 2013 sowie dem Doppelbesteuerungsabkommen mit der Schweiz.

#### Kontakt für weitere Informationen



**Frank Dißmann**

Diplom-Kaufmann

Steuerberater

Tel.: + 49 (9 11) 91 93 – 10 20

E-Mail: frank.dissmann@roedl.de

#### Breit aufstellen

*„Steuern, Finanzen, Recht – unsere Mandanten haben das Vertrauen zu uns, dass wir Ihre Angelegenheiten mit breit aufgestellten Kompetenzen verfolgen.“*

Rödl & Partner

*„Jeder Menschenturm beginnt mit einer breit aufgestellten Basis, damit die Castellars an der Spitze einen sicheren Stand haben.“*

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellars und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellars und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellars de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

#### Impressum Fonds-Brief direkt, 13. Februar 2013

**Herausgeber:** **Rödl Rechtsanwalts-gesellschaft mbH**  
 Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg  
 Tel.: + 49 (9 11) 91 93 - 1012 | www.roedl.de  
 fondsbrief-direkt@roedl.de

**Verantwortlich für den Inhalt:**  
**Martin Führlein**  
 Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

**Redaktion/Koordination:**  
**Frank Dißmann**  
 Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

**Layout/Satz:** **Frauke Zistl**  
 Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.